

activités ainsi que celle de la suppression de certains emplois de haute technicité sont suscitées par une plus grande ouverture des CFF vers l'économie privée.

Le Conseil fédéral est invité à informer le Parlement sur les intentions de la Direction des CFF quant à l'avenir de ses ateliers à court et moyen terme.

Réponse du Conseil fédéral du 11 novembre 1992

Les résultats des CFF ne cessent de se détériorer. Selon le plan à moyen terme d'entreprise, actualisé, la charge de la Confédération augmentera à 2,4 milliards de francs en 1994 (1873 millions en 1991). Ce montant ne tient pas compte du déficit qui atteindra vraisemblablement 300 millions et qui devra aussi être financé par la Confédération. Du point de vue de la politique financière, on ne saurait tolérer qu'une telle évolution se poursuive à long terme.

Les conditions-cadres du trafic ferroviaire ne sont pas optimales. L'entreprise doit donc intensifier ses efforts pour assumer sa responsabilité financière. La marge de manœuvre étant limitée du côté des produits, une attention particulière sera vouée aux postes des dépenses.

Lors de la réflexion sur la rationalisation, il convient aussi d'examiner si certains secteurs des CFF ne pourraient pas être confiés à l'économie privée. Dans ce contexte, il est opportun d'étudier si l'entreprise ne pourrait pas lui céder ses ateliers principaux.

Un groupe de réflexion institué par le Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie se penche actuellement sur les diverses évolutions possibles de la situation des CFF. En l'occurrence, la privatisation éventuelle de certains secteurs de l'entreprise occupe une place importante, mais n'améliorera pas fondamentalement les résultats. Les CFF attendent les conclusions de l'étude avant de prendre les décisions qui s'imposent.

Au printemps, les CFF ont examiné avec la commission spéciale des associations de personnel s'il était possible de privatiser certaines prestations des CFF, notamment les ateliers. Lorsque nous définirons prochainement le nouveau mandat de prestations des CFF, nous fournirons au Parlement des informations circonstanciées sur nos intentions relatives à l'avenir de l'entreprise.

die Bundeskanzlei eine breite Aemterkonsultation durchgeführt und im Hinblick auf eine gemeinsame Lösung von Parlament und Verwaltung die Zusammenarbeit mit der parlamentarischen Redaktionskommission gesucht.

Im Juni 1991 hat eine von der Bundeskanzlei eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe mit ihrem Schlussbericht «Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann» eine umfassende Analyse der Zusammenhänge zwischen Sprache und Geschlecht vorgelegt. Sie empfiehlt in ihrem Bericht, die Anliegen der sprachlichen Gleichbehandlung kreativ umzusetzen: Alle linguistischen Mittel, die in den einzelnen Sprachen zur Verfügung stehen, um Frauen und Männer gleichberechtigt anzusprechen, sollen angemessen und mit Rücksicht auf die Verständlichkeit und Wohlgeformtheit des Textes verwendet werden können. Eines dieser Mittel ist auch die Sparschreibung von Paarformen (LehrerInnen bzw. LehrerInnen für Lehrerinnen und Lehrer). Der Bericht schränkt freilich die Verwendung der Sparformen stark ein und empfiehlt sie nur bei gehäuftem Auftreten von Paarformen, etwa in Formularen, Tabellen oder bei Aufzählungen.

In ihrem Bericht «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der GesetzesSprache» vom 22. September 1992 (92.077) folgt die parlamentarische Redaktionskommission, was das Deutsche betrifft, im wesentlichen den Vorschlägen der interdepartementalen Arbeitsgruppe und beantragt den eidgenössischen Räten, die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in den deutschsprachigen Erlassen nach den Grundsätzen der kreativen Lösung schrittweise zu verwirklichen. Dabei schliesst sie aber die Verwendung des grossen I im Wortinnern in Erlassen ausdrücklich aus. National- und Ständerat haben von diesem Bericht in der Herbstsession in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Die im Vorstoss aufgeworfenen Fragen lassen sich somit folgendermassen beantworten:

1. Die Bundeskanzlei bedarf, was den Sprachgebrauch anbetrifft, keinerlei Ermächtigung. Sie hat keine Weisungen erteilt, die vom Fragesteller kritisierte Schreibweise mit grossem I zu verwenden, und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebrauchen diese auch nicht.
2. Ueber eine allfällige Verbreitung des Gross-I im deutschen Sprachraum lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Prognosen aufstellen; entscheidend hierfür wird die Sprachentwicklung sein.

Einfache Anfrage Reimann Maximilian

vom 3. Juni 1992 (92.1039)

Paarformen-Sparschreibung in der deutschen Amtssprache

Langage administratif de la Suisse alémanique. Nouvelle forme de féminisation

Mit den bundesrätlichen Antworten auf die Einfache Anfrage Seiler Hanspeter (91.1116) und die Einfache Anfrage Giger (91.1119) vom 15. April 1992 hat offensichtlich die sogenannte Paarformen-Sparschreibung (z. B. GrossgläubigerInnen, KleinsparerInnen, KundInnen usw.) Einzug in die deutsche Amtssprache genommen. In Deutschland hingegen hat beispielsweise der Senat von Berlin nach der Wende für sein Zuständigkeitsgebiet diese Schreibweise untersagt.

Wer hat die Bundeskanzlei ermächtigt, die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau offiziell in Form dieser neolinken Sprachvariante zu realisieren? Hält der Bundesrat eine Schreibweise mit einem grossen I mitten in einem Wort nicht für eine «Verbastardisierung» der deutschen Sprache im Alteingang?

Antwort des Bundesrates vom 11. November 1992

Ueber den Gebrauch der Sparschreibung von Paarformen mit Gross-I bestehen zurzeit kein verwaltungsinternen Vorschriften. Der Bundesrat wird jedoch diese Frage im grösseren Zusammenhang der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter in der Vorschriften- und Verwaltungssprache behandeln. Zum Anliegen der sprachlichen Gleichstellung hat

Einfache Anfrage Meyer Theo

vom 24. August 1992 (92.1075)

Laufental. Kantonswechsel

Rattachement du Laufental à Bâle-Campagne

Am 22. September 1991 hat die Baselbieter Bevölkerung dem Anschluss des Laufentals mit klarer Mehrheit zugestimmt. Da dieser Entscheid von einer kleinen Minderheit nicht akzeptiert wird, wurden daraufhin verschiedene Beschwerden eingereicht und vom basellandschaftlichen Obergericht einstimmig als «verspätet, substanzlos und unerheblich» abgelehnt. Trotzdem wurden zwei an das Bundesgericht weitergezogen. Ich möchte deshalb den Bundesrat anfragen:

1. Beabsichtigt der Bundesrat eine Volksabstimmung über den Uebertritt des Laufentals anzusetzen, oder genügt der Entscheid der eidgenössischen Räte?
2. Kann der Termin vom 1. Januar 1994 für den Uebertritt eingehalten werden, oder welchen Fahrplan sieht der Bundesrat vor?

Antwort des Bundesrates vom 11. November 1992

1. Die Bundesverfassung garantiert den Bestand der Kantone und ihr Gebiet (Art. 1 und Art. 5). Gebietsveränderungen, die über eine blosse Grenzbereinigung ohne politischen Charakter hinausgehen, bedürfen deshalb nebst der Zustimmung des betroffenen Gebietes, des Kantons, in dem dieses Gebiet liegt, und des Anschlusskantons auch der Zustimmung des Bundes-

verfassungsgebers. So ist auch für einen Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft die Zustimmung von Volk und Ständen erforderlich.

2. Die Vorarbeiten für die Botschaft des Bundesrates über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft sowie über die Gewährleistung der im Hinblick darauf geänderten Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sind im Gang. Wir rechnen damit, dass das Bundesgericht noch diesen Herbst über die beiden gegen die Abstimmung im Kanton Basel-Landschaft vom 22. September 1991 eingereichten Beschwerden entscheiden wird. Anschliessend wird der Bundesrat, falls das Bundesgericht die Beschwerden abweist, die Botschaft dem Parlament unterbreiten.

Der Bundesrat geht davon aus, dass auch das Parlament bereit sein wird, den Fahrplan für die Beratung der Laufental-Vorlage so festzulegen, dass die Frage des Kantonswechsels des Laufentals am 26. September 1993, spätestens aber am 28. November 1993 Volk und Ständen unterbreitet werden kann. Somit ist es durchaus noch möglich, dass der von den Kantonen Bern und Basel-Landschaft vorgesehene Termin für den Vollzug des Kantonswechsels, der 1. Januar 1994, eingehalten werden kann.

Vollzug der Ausschaffungshaft orientiert. Im übrigen liess sich über die Zürcher Staatskanzlei nicht eruieren, in welchem Zusammenhang die im Vorstoss erwähnte Antwort der Zürcher Regierung gegeben worden sein soll.

Einfache Anfrage Neuenschwander

vom 21. September 1992 (92.1095)

Arbeitslosenversicherung

Assurance-chômage

Die Zahl der Arbeitslosen in der Schweiz steigt stetig: die Quote von 3 Prozent ist bereits überschritten. Die Verlängerung der Arbeitslosenzeit beim einzelnen ist zu erwarten. Als Folge davon reichen die Versicherungsgelder bereits heute nicht mehr aus, weshalb der Bundesrat eine massive Erhöhung der Beiträge in Aussicht stellt.

Der Bundesrat wird ersucht, sich zu folgenden Fragen zu äussern:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Jahre 1993 sowie in den folgenden Jahren?
2. Sieht der Bundesrat konzeptionelle Änderungen in der Arbeitslosenversicherung, um die anspruchsvoller werdende Aufgabe der sozialen Absicherung von Arbeitslosen zu bewältigen?
3. Erachtet der Bundesrat die massive Mehrbelastung für die Wirtschaft als tragbar?
4. Wird die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft durch die Mehrbelastung beeinträchtigt? Wie hoch ist die betreffende Belastung der Wirtschaft im Ausland?
5. Steht für den Bundesrat eine Änderung in der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (z. B. Beitrag aus allgemeinen Bundesmitteln) zur Diskussion?

Antwort des Bundesrates vom 11. November 1992

1. Ende Oktober 1992 belief sich die Zahl der bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen Arbeitslosen auf 109 073 Personen, was einer Arbeitslosenquote von 3,5 Prozent entspricht. Die durchschnittliche monatliche Arbeitslosenquote betrug 1990 0,6 Prozent und 1991 1,3 Prozent. Diese rasche Erhöhung der Arbeitslosigkeit ist zum grossen Teil auf die Tatsache zurückzuführen, dass die zahlreichen, während der Ueberhitzungsperiode vor 1991 geschaffenen Stellen seit Beginn der konjunktuellen Abschwächung mangels ausreichender Konsolidierung wieder verschwunden sind.

Für die kommenden Monate können keine grundlegenden Konjunkturänderungen erwartet werden. Bei unseren Partnern im Ausland ist der erwartete konjunkturelle Aufschwung schwächer ausgefallen als vorgesehen oder gar ausgeblieben, und in der Schweiz hat sich der Aufschwung noch nicht manifestiert. Die wirtschaftliche Situation in der Schweiz wird sich nur langsam verbessern und wird sich nur mit einer gewissen zeitlichen Verschiebung in bezug auf neue Arbeitsplätze auswirken. Die Zahl der Arbeitslosen wird im nächsten Jahr weiterhin steigen, und diese Entwicklung wird wohl nicht vor Sommer 1993 zum Stillstand kommen.

Die Dauerhaftigkeit und das Ausmass des nächsten wirtschaftlichen Aufschwungs werden bestimmen, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang sich ein Rückgang der Arbeitslosigkeit einstellen wird. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die Arbeitslosenquote wieder unter die Grenze von 1 Prozent fallen wird, wie das früher der Fall war. Dies einerseits, weil ein solches Niveau der Arbeitslosigkeit einer überhitzten Wirtschaft entspricht; andererseits, weil die Geschwindigkeit des technologischen Fortschritts und die Notwendigkeit der dauernden strukturellen Anpassungen die Aufrechterhaltung einer qualitativen und quantitativen Uebereinstimmung zwischen dem Angebot und der Nachfrage der Arbeit erschweren. Institutionelle Faktoren tragen ebenfalls dazu bei, den Arbeitsmarkt zu verändern.

2. Eine gewisse Anzahl konzeptioneller Änderungen sind effektiv vorgesehen. Einige dieser Massnahmen (z. B. Verlänge-

Einfache Anfrage Fankhauser

vom 2. September 1992 (92.1086)

Aufenthaltszentren für abgewiesene Asylbewerber und Asylbewerberinnen

Centres d'hébergement pour demandeurs d'asile déboutés

Laut Artikel 14 Absatz 2 Anag darf eine Ausländerin oder ein Ausländer nur in Ausschaffungshaft genommen werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person sich der Ausschaffung entziehen will. Das Gesetz sieht keine besondere Zentren vor, um die Ausschaffung zu vollziehen. Nichtsdestotrotz werden immer wieder solche Zentren erwogen.

Wie aus einer Antwort der Regierung an den Zürcher Kantonsrat zu entnehmen ist, läuft gegenwärtig in Genf ein Pilotprojekt, um zu prüfen, ob «in dieser Richtung gearbeitet werden könne».

Stimmt es, dass auf dem Flughafenareal in Genf ein Pilotprojekt läuft, mit dem überprüft werden soll, ob in den Kantonen Aufenthaltszentren für abgewiesene Asylbewerber und Asylbewerberinnen errichtet werden sollen?

Auf welche gesetzliche Grundlage würde sich die Errichtung solcher Aufenthaltszentren stützen?
In welchen Kantonen sind solche Aufenthaltszentren geplant?

Antwort des Bundesrates vom 11. November 1992

In jüngster Vergangenheit wurde in der politischen Diskussion die Frage nach Möglichkeiten zur geschlossenen Unterbringung von straffällig gewordenen Asylbewerbern bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens und – bei negativem Ausgang – bis zum Vollzug der Wegweisung aufgeworfen.

Liegen während des Asylverfahrens Haftgründe gestützt auf das Straf- oder Strafprozessrecht vor, fallen Anordnung und Vollzug der Haft in die Kompetenz der kantonalen Behörden, welche geeignete Anstalten auch im Konkordatsverhältnis führen können. Gleiches gilt für die Ausschaffungshaft gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 Anag. Entsprechend dieser Zuständigkeitsordnung führt der Bund keine Ausschaffungszentren.

Die nach Eröffnung der neuen Empfangsstelle noch bis Ende Jahr vom Bund gemieteten Räumlichkeiten auf dem Flughafenareal in Genf werden derzeit nicht für ein Pilotprojekt im Sinne der Anfrage genutzt. Ueber die weitere Verwendung der Räumlichkeiten ist den Bundesbehörden nichts bekannt. Namentlich wurden die Bundesbehörden weder von der Genfer Regierung noch von anderen Kantonen über ein konkretes Projekt für die Schaffung eines besonderen Zentrums für den

Einfache Anfrage Meyer Theo vom 24. August 1992: Laufental. Kantonswechsel

Einfache Anfrage Meyer Theo vom 24. August 1992: Rattachement du Laufental à Bâle-Campagne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.1075
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2794-2795
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 176